

Beschluß
OLG Hamm, § 1587 c Ziff. 3 BGB
Ausschluß des Versorgungsausgleichs

Zum Ausschluß des Versorgungsausgleichs bei gröblicher und nachhaltiger Verletzung der Unterhaltspflicht durch den Ausgleichsberechtigten

Beschluß OLG Hamm vom 15.7.1999, – 2 UF 98/99/FamG
Essen 105 F 192/97

Aus den Gründen:

Die gemäß § 621 e ZPO zulässige Beschwerde hat aus den Gründen des angefochtenen Urteils keinen Erfolg. Zu einer abweichenden Beurteilung gibt auch die Beschwerdebegründung des Antragsgegners keine Veranlassung. Ein Ehepartner, der während einer 17 Jahre dauernden Ehe trotz eines kurz nach der Eheschließung geborenen Kindes keiner regelmäßigen Erwerbstätigkeit nachgeht, um den Barunterhalt der Familie sicherzustellen, und auch keine Aufgaben der Haushaltsführung und Kindererziehung übernimmt, verletzt seine Unterhaltspflicht nachhaltig und gröblich im Sinne des § 1587 c Ziff. 3 BGB. Das Familiengericht hat den Versorgungsausgleich daher zu Recht ausgeschlossen.